

Riesaer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift:
Tageblatt Riesa.
Heftzettel Nr. 20.
Postfach Nr. 52.

Das Riesaer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und der Amtsankwaltschaft beim Amtsgericht Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen behördlicherweise bestimmte Blatt.

Postleitzettel.
Dresden 1580.
Bürofasse:
Riesa Nr. 52.

Nr. 90.

Dienstag, 18. April 1933, abends.

86. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorabzahlung für einen Monat 2 Mark ohne Zustellgebühr, durch Postbezug RM. 2,14 einsch. Postgebühr (ohne Zustellungsgebühr). Für den Fall des Eintretens von Produktionsverzerrungen, Erhöhungen der Währung und Materialienpreise behalten wir uns das Recht der Preiserhöhung und Nachforderung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabedates sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und umsoviel zu bezahlen: eine Gewähr für das Auftreten an bestimmten Tagen und Wochen wird nicht übernommen. Grundpreis für die 89 mm breite, 8 mm hohe Grundschrift-Zeile (6 Silben) 25 Gold-Millionen; die 89 mm breite Stellsatzzeile 100 Gold-Millionen; gestraubender und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag, Beste Tarife. Bewilligter Rabatt erhältlich, wenn der Betrag verfällt, durch Abzug eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Säulungs- und Erfüllungsort: Riesa. Aktiengesellschaft Unterhaltungsbeiträge „Brähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Vertriebsunternehmungen — hat der Verleger keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationskreis und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlemann, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Die nächsten Aufgaben nach den Osterfeiertagen.

In Berlin. Am Montag abend ließ sich nur feststellen, dass diese Osterfeiertage in jeder Beziehung so ruhig verlaufen sind, wie man es seit Jahren nicht gewohnt war. Es liegt nicht die geringste Nachricht über irgendwelche Zusammenstöße oder sonstige Ausschreitungen vor. Die innerpolitische Ruhehaltung, die durch die Neuordnung der Dinge herbeigeführt worden ist, zeigt sich hier an einem ebenso deutlichen wie wohltuenden Beispiel.

Auch in der großen Politik ist es in den letzten Tagen vollkommen still gewesen. Das ergibt sich schon aus der Abwesenheit der meisten Reichsminister von Berlin. Reichskanzler Hitler hat die Osterfeiertage in seinem Landhaus in den bayerischen Bergen verbracht. Freilich ist anzunehmen, dass in den Ostertagen die Versprechungen des Kanzlers mit Reichsminister Dr. Goebbels stattgefunden haben, von denen in den vorherigen Wochen in der Presse die Rede war. Im Laufe des heutigen Dienstag treffen der Reichskanzler und die meisten Reichsminister wieder in Berlin ein.

Die nächste Kabinettssitzung soll nach den bisherigen Dispositionen am Mittwoch stattfinden. Ministerpräsident Göring und Befehlshaber v. Papen wollen künftig am Dienstag abend zum bevorstehenden Geburtstag des Reichskanzlers — der am Donnerstag ist — vor den Mitgliedern der deutschen Kolonie in Rom sprechen. Sie können Rom also frühzeitig in der Nacht zu Mittwoch verlassen. Ob die Kabinettssitzung unter diesen Umständen am Mittwoch stattfindet, oder ob sie versetzt wird, das wird sich erst nach der Rückkehr des Reichskanzlers übersehen lassen. Ein genauer Zeitpunkt ist jedenfalls bisher noch nicht festgestellt.

Der Beratungsrat, mit dem sich das Reichskabinett in der neuen Woche beschäftigen wird, erstreckt sich vor allem auf drei Gebiete. 1) ein neues Entschuldungsgesetz, das Reichsminister Dr. Eugenio vorbereitet hat. 2) muss das fürstlich erlassene Gleichschaltungsgesetz (Einführung der Stahlhelme usw.) in den meisten Ländern praktisch durchgeführt werden. Schließlich wird das Reichskabinett sich auch mit der außenpolitischen Lage beschäftigen, eine Notwendigkeit, die sich schon aus den Vorgängen im englischen Unterhaus und den Deutschenversammlungen in Polen ergibt. Angt man noch hinzu, dass Reichskanzler Hitler die Abfahrt hat, am 1. Mai, dem ersten „Festtag der nationalen Arbeit“, die Richtlinien für das erste Jahr des Vierjahresplanes bekanntzugeben, so erwartet sich die Aufführung, dass die Reichspolitik gleich nach Übern wieder vor außerordentlich bedeutungsvollen Aufgaben steht.

Selbst bei Hitler.

* Nürnberg. Das Hitlerhaus auf dem Oberholzberg, wo der Reichskanzler die Osterfeiertage überweilt, war in diesen Tagen der Treffpunkt dreier Mitglieder der Reichsregierung. Sonohl Reichsarbeitsminister Selbte als auch Reichsminister Dr. Goebbels traten dem Reichskanzler Hitler ab. Am Sonntag nachmittag empfing der Reichskanzler den Reichsverkehrsminister.

Anschließend sprach Minister Selbte mit einem Redaktionsmitglied des Nürnberger Nach-Uhr-Blattes über aktuelle Frage seines Arbeitsgebietes. Dabei kreiste Minister Selbte u. a. die Braunschweiger Vorgänge kurz und führte aus, dass der Reichskanzler und er sich völlig eins seien darin, dass ein innerstaatliches enges Verhältnis zwischen SA und Stahlhelm eine Selbstverständlichkeit sein müsse. Die Führung beiden nationalen Gruppen werde in den kommenden Monaten nicht unverhüllt lassen, um dem letzten Mann zu zeigen, dass nicht nur die Führer, sondern auch die Gefolgschaft in kameradschaftlichem Geiste zusammenarbeiten müsse. Minister Selbte verwies weiter auf die freundliche Zusammenarbeit aller Mitglieder der Reichsregierung und sprach die Hoffnung aus, dass dieser Wille zum Zusammenwirken auch die letzten Sichten der Gefolgschaft durchdringen werde.

Morgen Kabinettssitzung.

Berlin. (Rundschau.) Reichskanzler Adolf Hitler wird, wie wir von unserer Seite erfahren, von seinem kurzen Osterurlaub wahrscheinlich morgen früh wieder in Berlin eintreffen. Zur 11 Uhr vormittags ist eine Ministerbesprechung vorgesehen, an die sich eine Kabinettssitzung anschließen wird. Inhalt der Beratungen wird zunächst die politische Lage sein. Im Anschluss wird eine Reihe von Vorträgen besprochen werden, über deren Einzelheiten bisher noch nichts verlautbart worden ist. Nur so viel steht fest, dass bei diesen Vorträgen die Entschuldungfrage noch nicht auf der Tagesordnung stehen wird.

Da der preußische Ministerpräsident Göring heute abend unmittelbar nach der Feier anlässlich des Geburtstages des Reichskanzlers in der deutschen Kolonie in Rom nach Berlin abfliegen wird, ist mit gleicher Verlässlichkeit davon zu reden, dass er an der morgigen Kabinettssitzung teilnehmen wird. Befehlshaber v. Papen führt voransichtlich mit der Bahn und wird erst am Donnerstag in Berlin eintreffen.

Reichskanzler Hitler wird morgen abend oder übermorgen früh Berlin wieder verlassen, da er seinen Besuchstag außerhalb der Reichshauptstadt verbringen will.

Gärtnerische Gemeindesfinanzreformen.

Keine Ausgabe ohne Deckung!

Eine der wichtigsten Zonen der sozialistischen sozialen Regierung auf finanzpolitischem Gebiete ist die hohe Anerkennung würdiger Neuordnung grundlegender Bestimmungen des Finanzwesens der ländlichen Gemeinden durch die Anfang April erschienene Gemeindesfinanzverordnung vom 29. 3. 1933. Die Vorbereitungen für diese tiefgreifende Umgestaltung des künftigen finanziellen Lebens der Gemeinden geben zwar noch auf die Regierung Schickhardt zurück; aber der neue Staatsleitung kommt doch das Verdienst einer gründlichen Ums- und Durchgestaltung und vor allem der Inkraftsetzung der einschlägigen gesetzgeberischen Maßnahmen zu. Wahrnahmen, die umso lebhafter zu begrünen sind, als sie in wohlwander ländlicher Sphäre ohne jedes verirrende parlamentarische Hin und Her vorbereitet und durchgeführt worden sind.

Wer sich erinnert, wie schwer es seinerzeit war, der sozialistischen Gemeindeordnung von 1928 einige Jahre später wenigstens die Bistähnle auszubringen, wie damals Monat um Monat gerade um die das finanzielle Schicksal der Gemeinden starken beeinflussenden Vorschriften gerungen und gefesselt wurde, um doch nur ein System zu zimmern, das die Gemeinden im Laufe der Jahre nicht vor der Verpflichtung zu bewahren vermochte, der wird die ganze Arbeit, die bei nahe laufend mit der neuen Gemeindesfinanzverordnung geleistet worden ist, umso höher schätzen wissen. Diese Arbeit musste mit Rücksicht auf die befannstall längst katastrophale Lage der Gemeindesfinanzen sich vornehmlich darauf richten, die Bedingungen und Bestimmungen, die diesen traurigen Zustand herbeiführten zu befreien und neue Regelungen zu schaffen, die eine spätere Wirtschaftsführung der Gemeinden ermöglichen und gewährleisten.

Es war ein leichter und verhängnisvoller Fehlergriff des demokratisch-sozialistischen Gelehrten, der nur aus der völligen Verkenntnis des Prinzips der Selbstverwaltung entstehen konnte, dass die Gemeindeordnung den politisierten Gemeindeverordneten kaum notdürftig beschränkte Ausgabenbeschränkungen zubilligte, ohne ihnen zugleich die unabdingbare Pflicht aufzuerlegen, die Deckung der verschlossenen Aus- und Aufgaben sicherzustellen. § 18 Absatz 2 der ländlichen Gemeindeordnung ging logar so weit, den Fehlbetrag im Gemeindehaushalt gewissermaßen als eine Selbstverständlichkeit in den Bereich des Wahrscheinlichen zu ziehen. Nach ihm war es Aufgabe der Gemeindeverordneten, bei der Rechnungslegung des Gemeinderats über Einnahmen und Ausgaben, die binnen 9 Monaten nach Schluss des Rechnungsjahrs zu erfolgen hatte, sich über die Deckung des Fehlbertrags erst einmal klar und schlüssig zu werden, statt der Entstehung von Defiziten von vornherein jede Regel vorzuladen.

Diese Art Auffassung über finanzielle Möglichkeiten und Pflichten der Gemeinden und ihrer Leitung musste über lang oder kurz zum Untergang führen; und sie hat dieses Ziel so rasch und gründlich erreicht, wie es auch pessimistische Vorstellungen nicht schlimmer vorzusagen könnten.

Es sind Millionen und Abermillionen durch eine finstere Spendebedürftigkeit der Gemeindelärmate und durch den Konkurrenzdruck in den ihnen vertreten gewesenen politischen Strömungen untereinander, denen kein Preis zu teuer war, ihre Wähler bei guter Laune und ihre Freunde in Kraft zu erhalten, verloren, ja verschwendet worden.

Was hätte es für Zweck, hier noch einmal die ungewöhnliche Sphäre von Beispielen und Beweisen heranzuziehen, um das traurige Kapitel verfehlter Volkswohlfahrt zu beleuchten? Der Blick ist vorwärts gerichtet. Es soll anders, besser, ehrlicher, ernsthafte soziale werden, als es die Verlegenheit der nachrevolutionären Jahre seit 1918 vorstippte, nicht nur im Reich und in den Ländern, sondern auch in den leichten und kleinen Gemeinden. Das ist der Sinn der Tat, die mit der ländlichen Gemeindesfinanzverordnung eingeleitet worden ist. Die Verordnung legt die Art an die Wurzel des Übelns. Sie unterstellt die Gemeinden künftig dem fiktiven Imperativ, ihren Haushalt auf der Basis eines geordneten und ausgeglichenen Haushaltplans mit der Maßgabe zu vermalen, dass nur rechtliche Verpflichtungen und unerlässliche Erforderlichkeiten des Gemeindelebens zu Ausgaben verlassen dürfen. Der Haushaltplan muss, wie bisher, vom Gemeinderat aufgestellt und von den Gemeindeverordneten beraten und beschlossen werden. Aber während in der Vergangenheit ein solcher Plan im Verlaufe der Behandlung durch das Gemeindeparlament meist völlig sein ursprüngliches Aussehen einbüßte und oft zu einem aufgedunsenen Monstrum wurde, ist eine solche Deformierung in Zukunft ausgeschlossen. Schon wenn im föderalistischen Gemeinderat Mitglieder gegen Willen und Stimme des verantwortlichen Bürgermeisters Ausgabenbeschränkungen und Einnahmeschränkungen zu erhöhen versuchen, so kann dieses Unterfangen durch den Bürgerpruch des Bürgermeisters vereitelt werden. Das Bürgerpruch daran ist, dass der Bürgermeister nicht etwa nur Widerspruch anstrengt, sondern die Gemeindefinanzverordnung eine mustergültige und dankenswerte Leistung dar, die den finanziellen Aufstieg der Gemeinden außerordentlich erleichtert und befremdet wird.

Gelebt machen darf, sondern vielleicht mehr, wenn sich ausgleichsfeindliche Absichten zu entsprechenden Beschlüssen verdichten. Das gleiche Recht bzw. dieselbe Pflicht, die dem Gemeinderat gegenüber seinem Kollegium die ausschlaggebende Stellung einnimmt, welche für den Gemeinderat bei einer widerstreitenden Haltung des Verordnetenkollegiums. Jede Einstellung neuer Angaben und jede Erhöhung von Ausgabenanträgen wird dadurch zur Unmöglichkeit. Die Verordneten können auch nicht mehr, wie das bisher war, sich unbegrenzte Zeit um die definitive Gestaltung des Hauses herumholen. Haben sie innerhalb von zwei Monaten ihre Beratungsarbeit nicht abgeschlossen und den Haushaltplan festgestellt, so gilt der ihnen vorgelegte Entwurf als beschlossener Entwurf. In der Zwischenzeit dürfen vom Gemeinderat nur die Ausgaben geleistet werden, die bei spätem Wirtschaftsführung erforderlich sind, um bestehende Gemeindeeinrichtungen in ordnungsgemäßen Gang zu halten, reibliche Verpflichtungen der Gemeinde und sonstige notwendige Aufgaben zu erfüllen. Eine sehr wichtige Anordnung, so einfach und selbstverständlich sie an sich ist, die aber in der Vergangenheit nur als theoretische Forderung gehörte, betrifft die Durchführung des Grundbuchs:

Keine Ausgabe ohne Deckung.

Mit anderen Worten dürfen Gemeindeverordnete über Ausgabenerhöhungen oder Einnahmeverminderungen prinzipiell nur dann Evidenzurlagen pflegen und beschließen, wenn ihre diesbezüglichen Anträge zugleich die Quellen bezeichnen, bzw. die Möglichkeiten erläutern, die beantragten Maßnahmen ohne Schaden für den Haushalt durchzuführen. Ausgabe und Deckungsauflage bilden in jedem Falle ein unlösbares Ganzen, dessen teilweise Annahme oder Ablehnung unzulässig ist. Aber auch der geschickte und testet handelt dann gelegentlich durch unübersehbare Einstände bedroht werden. Deshalb trifft die Haushaltungsverordnung vorzugsweise die Bestimmung, dass im Laufe des Finanzjahres nicht nur durch eine mindestens zweimalige Vorlegung einer Übersicht über die finanzielle Situation der Gemeinde an die Verordneten Sicherungen gegen den Verlust des Haushaltsgleichgewichts getroffen werden, sondern dass dies auch durch unverzügliche Maßnahmen, unter Umständen durch Senkung der Ausgaben oder auch durch Umgestaltung, Einschränkung oder Stilllegung von zusätzlichen wirtschaftlichen Einrichtungen u. a. gefiehlt.

Kommt dem Gemeinderat auch die Pflicht an, den Haushalt nach dem Haushaltplan zu führen, so ist er gleichwohl nicht verpflichtet, die verschlossenen Ausgaben sämtlich zu machen, sondern er kann sich noch im Laufe des Haushaltsjahrs ändern, ob solche Ausgaben im Sinne wirtschaftlicher und sparsamer Führung der Verwaltung unbedingt erforderlich sind. Auf keinen Fall darf er über oder außerplanmäßige Ausgaben ohne vorherige Bewilligung durch die Gemeindeverordneten, es sei denn in allerdringendsten Fällen, zulassen. Bürgermeister und Beamte, die dem anwidern, sind zum Schadensverlust verpflichtet. Das mag als hart erscheinen, dient aber eben dem Geiste der Spar- und Wirtschaftlichkeit, wie der erzielbaren Steigerung des Verantwortungsbewusstseins der an schwierigen und ehrenvollen Taten herrenlosen Sachwalter des Gemeindewohls.

Zugleich besitzen nun die Gemeindefinanzverordnung und die zu ihrer Durchführung erlassenen Bestimmungen mit dem Kreditwesen, in dem sie bestimmen, dass Kredite nur dann aufgenommen werden dürfen, wenn die Verordneten sie beschlossen haben und die Ausichtsbehörde sie genehmigt hat, eine Regelung, die der bisherigen entspricht! Ausgenommen von dieser Genehmigungsfreiheit bleiben gewisse kurzfristige Kassenkredite. Vielleicht hätte man wünschen mögen, dass auch die Genehmigungsberechtigung der Ausichtsbehörde einige Beschränkung erfahren hätte. Die ländliche Gemeindeordnung kennt nämlich die Bestimmung, dass die Genehmigung zur Kreditaufnahme dann nicht ver sagt werden darf, wenn aus Anleihemitteln dauernde Werte für die Gemeinde geschaffen und die Schulden innerhalb der mutmaßlichen Lebensdauer der Werte, längstens aber innerhalb von 50 Jahren getilgt werden. Diese recht dehnbaren Voraussetzungen haben in der Vergangenheit manches Übel gebracht, und es gibt zahlreiche Fälle, in denen die Anwendung über die Dauerhaftigkeit und Höhe von Werten lehrt zum Ungehen der Gemeinden weit auseinander gegangen sind, in denen also mit Dorfschen Anlagen geschlossen wurden, die sich als wertlos herausstellten. Ganz abgesehen aber von dieser kleinen Schwäche, die sich auch nachträglich leicht beheben lässt, stellt die ländliche Gemeindefinanzverordnung eine mustergültige und dankenswerte Leistung dar, die den finanziellen Aufstieg der Gemeinden außerordentlich erleichtert und befremdet wird.